Gemeinde Neukieritzsch
Landkreis Leipzig

Hauptsatzung

der Gemeinde Neukieritzsch

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 28.05.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Beschluss – Nr.: 05/39-2019

Erster Teil
Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt
Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Absatz 2 SächsGemO

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgabengebiete

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Zur fachlichen Beratung können die beschließenden Ausschüsse sachkundige Einwohner - in die Beratung einbeziehen. Sie haben jedoch kein Abstimmungsrecht.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beiden beschließenden Ausschüsse anstelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR (netto), aber nicht mehr als 15.000 EUR (netto) im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR (netto), aber nicht mehr als 15.000 EUR (netto) im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb eines Budgets nicht möglich ist
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eigetreten ist, von mehr als 5.000 EUR (netto), aber nicht mehr als 15.000 EUR (netto) im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die vorliegenden Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(6) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(7) Von den Gemeinderatssitzungen sind Kopien der Niederschriften anzufertigen, die allen Gemeinderäten zuzustellen sind.

(8) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
2. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
3. Gesundheitsangelegenheiten,
4. Marktangelegenheiten,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (z. B. Versetzungen) von Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000 EUR, (netto) aber nicht mehr als 4.000 EUR (netto) im Einzelfall,

3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.000 EUR (netto) bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR (netto),

4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 EUR (netto), aber nicht mehr als 5.000 EUR (netto)beträgt,

5. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.000 EUR bis 5.000 EUR im Einzelfall)

6. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusse umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- u. Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

10. Verwaltung von gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
   a.) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
   b.) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
   c.) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
   d.) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
   e.) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
   f.) die Teilungsgenehmigung,

2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,

3. die Entscheidung über die Ausführung eines gemeindlichen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 50.000 EUR (netto)im Einzelfall,

4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,

5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht).

6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR (netto) im Einzelfall beträgt,
7. Verträge, über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 EUR (netto), aber nicht mehr als 6.000 EUR (netto) im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Beratende Ausschüsse werden gebildet, um eine „Angelegenheit" die einem beschließenden Ausschuss und auch dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, fachlich vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Die Mitwirkung von sachkundigen Einwohnern ist gegeben.

(2) Als beratender Ausschuss wird der Bauausschuss mit 9 Mitgliedern gebildet.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen beratenden Ausschüsse werden unter Beachtung § 43 SächsGemO aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Durch Beschluss kann der Gemeinderat bestehende beratende Ausschüsse mit der Vorbereitung einzelner Angelegenheiten beauftragen oder für ihre Vorberatung zusätzliche beratende Ausschüsse bilden.

Zweiter Abschnitt
Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
   a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.000 EUR (netto)
   b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 EUR (netto)
   c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 EUR (netto) einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 EUR (netto) im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR (netto) im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eigetreten ist, bis zu 5.000 EUR (netto) im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 - 6,von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie

von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 EUR (netto) im Einzelfall.
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR (netto)
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR (netto) beträgt.
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.000 EUR (netto) im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 3.000 EUR (netto)
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000 EUR (netto) im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewähranträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 EUR (netto) nicht übersteigen,

3. Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil

Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung in Lippendorf – Kieritzsch und in Kahnsdorf, Goßzössen,Lobstädt, Deutzen

(1) In den Ortsteilen Lippendorf und Kieritzsch besteht eine Ortschaftsverfassung. Für die beiden Ortsteile Lippendorf und Kieritzsch wurde ein gemeinsamer Ortschaftsrat gebildet; Ortschaftsrat Lippendorf/Kieritzsch.
Der Ortschaftsrat besteht aus 3 Ortschaftsräten.

(2) In den Ortsteilen Kahnsdorf, Großzössen und Lobstädt besteht eine gemeinsame Ortschaftsverfassung eingeführt. Für die Ortsteile Kahnsdorf, Großzössen und Lobstädt wird ein gemeinsamer Ortschaftsrat ; Ortschaftsrat Kahnsdorf/ Großzössen und Lobstädt gebildet. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

(3) Im Ortsteil Deutzen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt. Der Ortschaftsrat Deutzen, besteht bis zur nächsten Kommunalwahl aus den ehemaligen Mitgliedern des ehemaligen Gemeinderates Deutzen. Nach der Kommunalwahl 2019 besteht der Ortschaftsrat aus 5 Ortschaftsräten.

(4) Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher sowie der Ortschaftsrat arbeiten ehrenamtlich.

(5) Den Ortschaftsräten werden nach § 67 Abs. 1 SächsGemO im Rahmen der im Haushaltplan ausgewiesenen und vom Gemeinderat für die Ortschaften bereitgestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, (mit Ausnahme von Schulen)

2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht (die Beleuchtungseinrichtungen sind inbegriffen),

3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,

4. die Förderung von örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,

6. die Pflege von vorhandenen Partnerschaften und Patenschaften,

7. Informationen, Dokumentationen und Repräsentationen in Ortschaftsangelegenheiten

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(6) Der Ortschaftsrat Deutzen ist zu hören, sollten Bestimmungen aus der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Deutzen und der der Gemeinde Neukieritzsch ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder nicht durchführbar sein. Des Weiteren ist der Ortschaftsrat zu beteiligen, soweit sich herausstellt, dass Eingliederungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Deutzen und der Gemeinde Neukieritzsch eine Regelungslücke enthält. Dazu wird der Ortschaftsrat an einer Lösung mitwirken, welche diese Regelungslücke, eine rechtlich unwirksame bzw. undurchführbare Regelung durch eine angemessene Regelung ersetzt, welche dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Deutzen und der Gemeinde Neukieritzsch gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung den Punkt bedacht hätten.

(7) Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und dazu allgemeine Richtlinien erlassen.

Dritter Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden (elektronische Form ist aber ausgeschlossen). Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheit, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden (elektronische Form ist ausgeschlossen). Der Antrag muss von mindestens zehn v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren).
Das Bürgerbegehren muss mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Vierter Teil

Sonstige Vorschrift

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neukieritzsch vom 23. 09. 2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.03.2009 außer Kraft

Neukieritzsch, den 29. 05. 2019

Thomas Hellriegel
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. **Änderungssatzung vom 24. 09. 2019 zur „Hauptsatzung der Gemeinde Neukieritzsch" vom 29. 05. 2019**

Auf Grund § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Neukieritzsch mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. 08. 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Die Präambel der Hauptsatzung der Gemeinde Neukieritzsch vom 28.05.2019 wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 28. 05. 2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 2 Änderung des § 4 Abs. 7

Von den öffentlichen Ausschusssitzungen bzw. öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind Kopien der Niederschriften anzufertigen, die allen Gemeinderäten zuzustellen sind.

§ 3

§ 1 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.05.2019 in Kraft.
§ 2 der Änderungssatzung tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukieritzsch, den 28.08.2019

Thomas Hellriegel
Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch * Bürgermeister *

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neukieritzsch wurde am Mittwoch, den 29. Mai 2019 im Amtsblatt (Sonderausgabe) der Gemeinde Neukieritzsch öffentlich bekannt gemacht.

Hellriegel
Bürgermeister